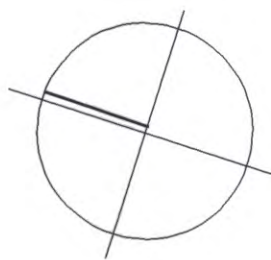


Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 18a "Wichmannsdorf - Ost"

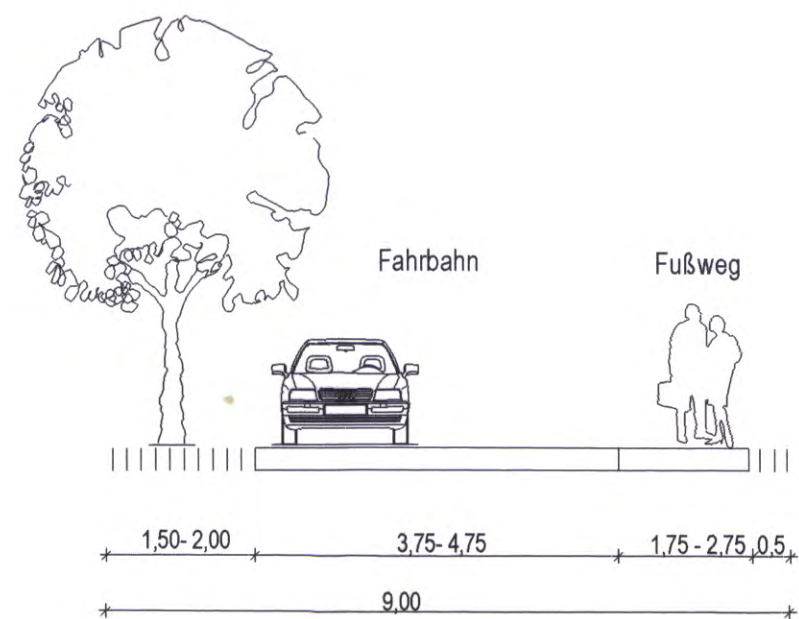
Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V S. 690), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18a der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die östliche Ortslage Wichmannsdorf zwischen den Acker- bzw. Wiesenflächen im Norden, der Landesstraße 03 (Klütz-Boltenhagen) im Osten, den Acker- bzw. Wiesenflächen im Süden sowie dem Teich und dem Graben im Westen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Teil A – Planzeichnung M 1: 1000



Straßenquerschnitt Dorfstraße M 1: 100



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

1. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10, 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ Grundflächenzahl

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Hauptfahrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

Gartenland (privat)

Obstwiese (privat)

Naturnahe Uferandfläche (privat)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 22, 25 a, 25 b BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie von Gewässern

Anpflanzen: Bäume

Anpflanzen: Sträucher

Erhaltung: Bäume

Erhaltung: Sträucher

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Biotop

Sonstige Planzeichen

Flächenumgrenzung von Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen

Garagen

Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21) zugunsten der Anlieger und öffentlichen Ver- und Entsorger

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

2. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Grundstücksgrenzen

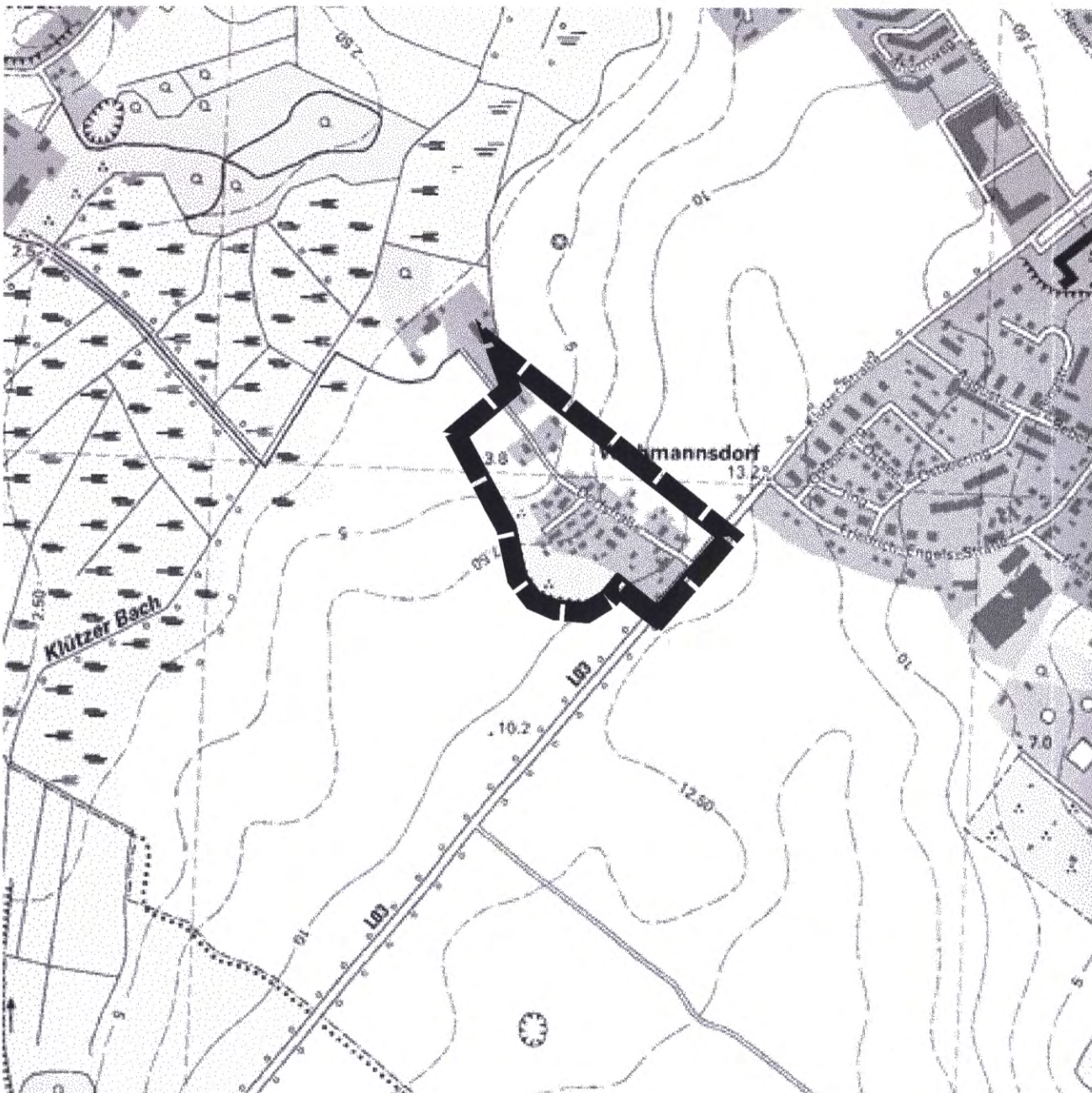
Flurstücksnummer

in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

künftig fortfallend

vorhandene bauliche Anlagen

Übersichtsplan M 1: 10.000



planung: blank,
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Turmstraße 13b 23966 Wismar
Tel. 03841-200046 fax. 03841-211863
wismar@planung-blanc.de

Als Plangrundlage dienten der Lageplan des Ingenieurbüros Höger und Partner, Siebeker Landstraße 50, 23701 Eutin vom 10.03.98 sowie die Flurkarten der Flur 1 der Gemarkung Wichmannsdorf der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen des Landkreises Nordwestmecklenburg, herausgegeben vom Kataster- und Vermessungsamt Wismar vom 30.07.2001.

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18 BauNVO)

(1) Soweit in Einzelfestsetzungen im Teil A - Planzeichnung nicht anders festgesetzt, darf eine Sockelhöhe (gleich Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden - Rohbau) von max. 0,30 m, eine Traufhöhe (gleich die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut) von max. 3,50 m sowie eine Firsthöhe (gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, äußerer Schnittpunkt der beiden Dachschenkel) von max. 8,00 m nicht überschritten werden.

(2) Als Bezugspunkt für die Gebäudehöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, vermehrt bzw. vermindert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes (Oberkante Erdgeschossfußboden - Rohbau).

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

(1) Hausgruppen dürfen eine Länge von 22,00 m nicht überschreiten.

(2) Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch einzelne Vorsprünge und Erker auf jeweils max. 1/3 der Fasadenslänge um 2,00 m überschritten werden. Der Abstand der jeweiligen Einzelvorsprünge muss mind. 5,00 m betragen.

4. Beschränkung der Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Einzelhaus, Doppelhaushälfte oder Reihenhausesegment sind nur 2 Wohnungen zulässig.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), ist der Raum zwischen 0,70 m bis 2,50 m Höhe von sich verschärfenden Hochbauten und hochwüchsigen Pflanzen mit einer Kronenansatzhöhe unter 2,50 m freizuhalten.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a i.V.m. Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Die Flächen für Zufahrten, Gehwege, Stellplätze und Höfe sind im gesamten Plangebiet nur in wasser-durchlässiger Bauweise (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder Pflaster mit hohem Fugenanteil) herzustellen. Die Durchlässigkeit der Flächen muss mindestens 30 % betragen. Diese Festsetzung ist auch auf die Sichtstraße, welche in südwestlicher Richtung von der Dorfstraße abzweigt, anzuwenden.

(2) An den festgesetzten Stellen zur Anpflanzung von Einzelbäumen südlich der Dorfstraße sind 14 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In Ergänzung zum Bestand sind bevorzugt Rosskastanien (Aesculus hippocastaneum) oder Winterlinden (Tilia cordata) zu pflanzen. Die Maßnahme ist dem Eingriff auf dem Flurstück 42 im benachbarten Bebauungsplan Nr. 18b zugeordnet.

(3) An der festgesetzten Stelle zur Anpflanzung von Einzelbaum zwischen dem Teich und der Dorfstraße ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In Ergänzung zum Bestand sind bevorzugt Rosskastanie (Aesculus hippocastaneum) oder Winterlinde (Tilia cordata) zu pflanzen. Diese Großbaumanpflanzung ist dem möglichen Eingriff auf dem Flurstück 40/4 zugeordnet.

(4) Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mit mindestens 10 Hochstamm-Obstbäumen, 3 x verpflanzt mit Drahtstamm mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es stehen folgende alte Obstbaumsorten zur Auswahl: Apfelsorten: Ananasrenette, Angeline Herrenapfel, Baumanns Renette, Blanker Apfel, Burchards Renette, Gelber Richard, Holsteiner Cox oder Holsteiner Zitronenapfel Birnensorten: Gellets Butterbirne, Gelbmöstler, Lübecker Sommerbergamotte oder Pastorenbirne weitere: Hauszweitsche. Die Bäume sind mit einer Baumverankerung (Dreibock) zu versehen und mittels Drahtthrose vor Verbiß zu schützen. Die Grünfläche ist mit einer Wildkräuter-Grasmischung einzusäen und zu einer geschlossenen Wiesenfläche zu entwickeln. Dazu ist eine einmalige (im ersten Jahr zweimalige) Mahd unter Abransport des Mähgutes erforderlich.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

(1) An den festgesetzten Stellen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze und auf dem Flurstück 59/2 ist eine dreireihige Feldhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu beiden Seiten der Gehölzanpflanzung ist jeweils ein 2m breiter Krautsaum auszubilden. Abgänge Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Die Gehölze sind vor Wildverbiss zu schützen (Wildschutzzaun). Innerhalb der Reihen ist ein Pflanzabstand von 1,5m und zwischen den Reihen von 1m einzuhalten. Pflanzqualität der Sträucher >= 80/100 cm, Pflanzqualität der alle 8 - 12m anzupflanzenden Laubbäume: Heister 175/200 cm. Zur Auswahl stehen die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten. Die Heckenanpflanzungen sind bis zum 30. November 2006 abzuschließen und deren Fertigstellung ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden könnten, wie z.B. Verdrichten des Bodens, Grundwasserabsenkung und Eingriffe in den Wurzelraum, sind zu unterlassen. Die DIN 18 920, die die Schutzmaßnahmen von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzbeständen regelt, ist zu beachten. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Pflanzenarten (Sträucher):
Feldahorn (Acer campestre),
Roter Hirteneigel (Cornus sanguinea),
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna),
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum),
Schiehe (Prunus spinosa),
Brombeere (Rubus fruticosus agg.),
Eberesche (Sorbus aucuparia),
Hainbuche (Carpinus betulus),
Hasel (Corylus avellana),
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus),
Holzapfel (Malus sylvestris),
Hundsrose (Rosa canina),
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra),
Schneeball (Viburnum opulus).

Pflanzenarten (Bäume):
Bergahorn (Acer pseudoplatanus),
Vogelkirsche (Prunus avium),
Silberweide (Salix alba),
Sommerlinde (Tilia platyphyllos),
Esche (Fraxinus excelsior),
Stieleiche (Quercus robur),
Winterlinde (Tilia cordata).

8. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

(1) Die Dächer der Hauptgebäude sind als Sattel-, Walmd- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40° bis 55° auszuführen.

(2) Die Fassaden der Außenwände sind nur als rotes oder rotbraunes Sichtmauerwerk oder als Putzfassaden in den Farben weiß, hellgrau oder beige zulässig.

(3) Als Dachbedeckungen sind rote bis rotbraune Ziegel- oder Pfannendeckungen oder Reeteindeckungen zulässig. Im Falle einer Außenwandfassade als Sichtmauerwerk ist auch eine anthrazitfarbene Ziegel- oder Pfannendeckung zulässig.

(4) Im gesamten Plangebiet sind auf jeweils einer Dachseite der Gebäude entweder nur Gauen oder nur Dachflächenfenster zulässig. Dabei müssen Dachaufbauten bzw. Dachflächenfenster zum First und zur Traufe jeweils mind. 1,0 m sowie zum Ortsgang mind. 4,0 m Abstand einhalten und auf einer Höhe liegen. Dachflächenfenster sind nur bis zu einer max. Größe von 1,0 m² zulässig.

(5) Oberirdische Gas- und Ölbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrenzung oder einer Vollverkleidung zu versehen ist.

(6) Die den Verkehrsflächen zugewandten Einfriedungen dürfen nur als Lattenzäune, bepflanzte, unverputzte Feldsteinmauern oder als Hecken bis zu 1,20 m Höhe ausgeführt werden. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zur Höhe der Hecke zulässig.

(7) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig. Warenautomaten sind nicht zulässig.

(8) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig i. S. des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Hinweis

Im Geltungsbereich sind archaische Funde möglich. Gemäß § 1 (3) des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Mit Erarbeiten verbundene Maßnahmen sind vorab oder während des Mutterbodenabtrages durch fachkundiges Personal der unteren Denkmalschutzbehörde zu betreiben. Dazu ist der Beginn der Erarbeiten dem Landkreis Nordwestmecklenburg, -untere Denkmalschutzbehörde-, mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Im Falle auftretender Bodendenkmale erfolgt eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Baubegleitung. Die anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen § 7 (7) i.V.m. § 6 (5) DSchG M-V.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20. 11. 1997. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Markt" und der "Ostseezeitung" am 17. Dezember 1997 sowie in den "Lübecker Nachrichten" am 18. Dezember 1997 erfolgt.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17, Abs. 1 LPlG M-V vom 5. Mai 1998 beteiligt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24. August 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durch öffentliche Auslegung in der Gemeindeverwaltung Boltenhagen während der Dienstzeiten vom 13. August 1998 bis zum 28. August 1998 durchgeführt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 22. Februar 2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17. April 2001 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, und der Begründung haben in der Zeit vom 17. April 2001 bis zum 18. Mai 2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 8. April 2001 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 13. Dezember 2002 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28. Januar 2003 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, und der Begründung haben in der Zeit vom 3. Februar 2003 bis zum 3. März 2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 4. April 2003 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" am 22. Januar 2003 sowie der "Ostseezeitung" am 23. Januar 2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27. Oktober 2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 28. April 2005 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17. Mai 2005 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, und der Begründung haben in der Zeit vom 13. Mai 2005 bis zum 13. Juni 2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 4. Mai 2005 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27. Oktober 2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der katasternmäßige Bestand am 17.01.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerartigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1:4.000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 17.01.2006 (Siegel) Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 27. Oktober 2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Grundung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2005 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 1.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Den Beschluss über den Bebauungsplan und über die örtlichen Bauvorschriften sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.10.2005 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 Abs. 1 und § 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Boltenhagen, den 17.11.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 18a "Wichmannsdorf - Ost"

für die Ortslage Wichmannsdorf zwischen den Acker- bzw. Wiesenflächen im Norden, der Landesstraße 03 (Klütz-Boltenhagen) im Osten, den Acker- bzw. Wiesenflächen im Süden sowie dem Teich und dem Graben im Westen